

Pflanzenschutzmitteilung

Nr. 07

18. März 2026

ZUR INFORMATION

- Terrainveränderungen
- Austriebsspritzungen
- Herbizideinsatz
- Veranstaltungskalender

ALLGEMEINES

TERRAINVERÄNDERUNGEN IN DER LANDWIRTSCHAFTSZONE

Terrainveränderungen in der Landwirtschaftszone werden durch die Totalrevision des Baugesetzes und der dazugehörigen Verordnung geregelt (Art. 44 BauG und Art. 20 BauV). Das neue Recht präzisiert die verfahrenstechnischen Aspekte, die bei Veränderungen des natürlich gewachsenen Bodens ausserhalb der Bauzone gelten. Für die Terrainveränderungen in der Landwirtschaftszone gelten je nach Umfang und Empfindlichkeit des Standorts drei Regelungen:

Eine Baubewilligung ist zwingend erforderlich, wenn die Veränderung des natürlich gewachsenen Bodens belastete Böden im Sinne der VBBo, hydromorphe oder organische Böden, besondere Gewässerschutzbereiche oder -zonen, die dem Schutz der Trinkwasservorkommen dienen oder Schutzsektoren oder -zonen betrifft, wenn der Schutzzweck gefährdet sein könnte.

Ein **vereinfachtes Meldeverfahren** kann angewendet werden, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind: Es handelt sich um das Einbringen von unverschmutztem Erdmaterial, das dem A- und/oder B-Horizont entspricht, wobei Material aus dem A-Horizont auf dem B-Horizont abgelagert wird; die betroffene Fläche beträgt nicht mehr als 2'000 m² und die Höhe beträgt nicht mehr als 50 cm; eine Fachperson für bodenkundliche Baubegleitung (BBB) bescheinigt die Konformität der Arbeiten und stellt die bodenkundliche Überwachung sicher; schliesslich findet der Eingriff ausserhalb der Fruchtfolgeflechte oder auf einem Boden, der nicht die Qualität einer Fruchtfolgeflechte aufweist, statt.

Es sind **keine Verwaltungsschritte** erforderlich, wenn die betroffene Gesamtfläche kleiner oder gleich 500 m² ist, die Höhe oder Tiefe weniger als 1 Meter beträgt und das Grundstück ausserhalb der Fruchtfolgeflechte und ausserhalb eines besonderen Schutzgebiets (Wasserschutzgebiet oder -zone, Schutzzone, hydromorphe oder organische Böden) liegt.

In jedem Fall sind die Bestimmungen des Umweltrechts und Bodenschutzes einzuhalten, unabhängig von der Art des Verfahrens.

Mehr Informationen und nützliche Links sind [auf unserer Website zu finden](#).

REBBAU

AUSTRIEBSSPRITZUNGEN

Austriebsspritzungen sollten nur durchgeführt werden, wenn sie aufgrund der Situation im letzten Jahr (Kräuselmilben, Pockenmilben, Schildläuse, Schwarzfleckenkrankheit) oder aufgrund einer Kontrolle kurz vor und während des Austriebs der Blätter (Rhombenspanner, Erdräupen) notwendig sind.

In den [Pflanzenschutzempfehlungen](#) für den Rebbau finden Sie zusätzliche Informationen über die verschiedenen Austriebsspritzungen. Die prophylaktische Bekämpfung sowie die durchzuführenden Kontrollen werden darin erwähnt.

Kräuselmilbe

Anfällige Parzellen, die in den vergangenen Jahren stark von Milben befallen waren, müssen überwacht werden.

Die Strategie zur Bekämpfung der Kräuselmilbe ist vorbeugend, da die Behandlung vor dem Auftreten von Symptomen erfolgt (Wachstumsstopp).

Die Behandlung mit 2 Prozent Netzschwefel (= 16 kg/ha bei 800l/ha) sollte im BBCH-Stadium 09-10 (Grünpunktstadium bis zum Austrieb der Blätter) und bei Temperaturen über 12°C durchgeführt werden.



Derzeit ist es noch zu früh, um die Anwendung durchzuführen. Unter <https://www.agrometeo.ch> ist ein Modell abrufbar, das den geeigneten Anwendungsbereich je nach Temperatur und Milbenaktivität aufzeigt.

Zur Erinnerung: Bei nachgewiesenem Befall im Stadium «Blattentwicklung» ist der Einsatz von spezifischen Akariziden mit Einschränkungen für den ÖLN und das Vitiswiss-Zertifikat erlaubt.

Bei niedrigen Temperaturen und verlangsamtem Wachstum kann das Entfernen überschüssiger Triebe in anfälligeren Parzellen das Wachstum der Reben wieder ankurbeln.

Von Milben befallene Reben haben oft nur geringe Populationen von Raubmilben und anderen Nützlingen. Ein Gleichgewicht kann wiederhergestellt werden, indem man in den betroffenen Parzellen überschüssige Triebe aus Reben einsetzt, die stark von Raubmilben besiedelt sind.

Rote Spinne

Wenn die vorab durchgeführten Kontrollen Ergebnisse zeigen, die die Schadschwelle von 6 Eiern pro Knospe und 50 Prozent besetzter Knospen überschreiten, kann während des BBCH-Stadiums 09-10 (Grünpunktstadium – Austrieb der Blätter) eine teilwirksame Behandlung mit 2 Prozent Paraffinöl (= 16 l/ha bis 800 l/ha) durchgeführt werden.

Rhombenspanner, Erdräupen

In anfälligen Zonen sollte der Anteil an abgenagten Knospen kurz vor und während des Austriebs von mehreren Serien an 10 aufeinanderfolgenden Rebstöcken kontrolliert werden. Sobald der Schwellenwert von 3 Prozent der abgenagten Knospen erreicht wird, sollte eine Behandlung durchgeführt werden.

Falls die Schäden am Rand der Parzelle (am Fusse einer Mauer, Laubhaufen) festgestellt werden, genügt eine Behandlung dieses Bereichs.



Auf kleinen Rebflächen ist das Einsammeln der Raupen bei Einbruch der Dunkelheit denkbar und wirkungsvoll.



Schwarzfleckenkrankheit

Die Symptome von Schwarzfleckenkrankheit sind grundsätzlich lokal begrenzt. Eine Behandlung im BBCH-Stadium 09-10 (Grünpunktstadium – Austrieb der Blätter; nach diesem Stadium besteht Verbrennungsgefahr) 2 Prozent Netzschwefel (auch wirksam gegen Kräusel- und Pockenmilben) oder Folpet ist nur bei vielen befallenen Rebstöcken innerhalb einer Parzelle gerechtfertigt.

Es können vorbeugende Massnahmen ergriffen werden, namentlich das Abschneiden von befallendem Material oder das Entfernen überschüssiger Triebe, um die Entwicklung eines feuchten Mikroklimas zu bremsen.

HERBIZIDEINSATZ

Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt Qualität 1 und 2

Nur Blattherbizide sind erlaubt. Die Anwendung sollte lokal unter den Rebstöcken erfolgen, auf maximal 50 cm Breite. Die von Unkraut befreite Fläche muss kleiner sein als die begrünte. Das Blattherbizid ist auch für die Einzelstockbehandlung gegen Neophyten und invasive Pflanzen in der Zwischenreihe zugelassen. Vermeiden oder reduzieren Sie jedoch den Einsatz von Glyphosat bei *Conyza sumatrensis* und *Conyza bonariensis*; aufgrund der Resistenzbildung ist die Wirksamkeit des Mittels nicht mehr gewährleistet.

GLYPHOSATRESISTENZ, DER FALL DES EINJÄHRIGEN BERUFKRAUTS (CONYZA SP.)

Die Glyphosatresistenz mehrerer Populationen von *Conyza sumatrensis* und *Conyza bonariensis* zwischen Martinach und Agarn wurde bestätigt. Bei *Conyza canadensis* (Kanadisches Berufkraut) wurde allerdings noch keine Resistenz festgestellt.

Derzeit ist die Liste der im ÖLN zugelassenen Wirkstoffe begrenzt. Es gibt keine Blattherbizide, die Glyphosat ersetzen können.

Bei glyphosatresistenten *Conyza sp.*-Pflanzen zeigte die Anwendung eines Bodenherbizids auf Flazasulfuron-Basis eine zufriedenstellende Wirkung. Die Anwendung von Flazasulfuron sollte unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen erfolgen:

- Keine Anwendung auf dem 6m-Streifen entlang von Oberflächengewässern.
- Das Abschwemmungsrisiko muss um 2 Punkte (Spe3) reduziert werden.
- Nicht zulässig auf jungen Reben (1-3 Jahre).
- Nicht zulässig auf BFF Qualitätsstufe I und II (Code 717).

Um die Verbreitung dieser Unkräuter auf nicht-chemische Art einzuschränken, wird empfohlen, sie mehrere Male pro Jahr vor der Samenbildung zu mähen und die Methoden zur Unkrautbekämpfung und/oder Bodenpflege zu diversifizieren:

- Mechanische Bearbeitung
- Organische Abdeckung
- Begrünung, Aussaat
- Ausreissen

Es ist zudem wichtig, das Verhalten der Flora in den Parzellen gegenüber den Behandlungen zu beobachten. Es geht darum, allfällige Wirksamkeitsverluste des Herbizids auf Pflanzenarten, auf denen das Mittel bislang wirkte, frühzeitig zu erkennen. Es ist wichtig, die zugelassene Dosis einzuhalten; eine Überdosierung ist unnötig.

Bitte erstatten Sie eine Meldung an die Adresse SCA-phyto@admin.vs.ch, wenn Sie die Unwirksamkeit bei einer Herbizidbehandlung beobachten.



Identifikation



C. bonariensis

dunkelgrüne Blätter; Höhe: < 1 m



C. sumatrensis

hellgrüne Blätter; Höhe: > 1.2 m



C. canadensis.

Höhe: < 1m

VERANSTALTUNGSKALENDER

Wintersitzung

Die Präsentation der Wintersitzung 2025-2026 ist [auf unserer Webseite](#) zur Verfügung.

Tag der offenen Tür in Changins CHANGINS

Die Ingenieurschule Changins führt am 28. März 2026 einen Tag der offenen Tür durch. Dabei können Sie Berufe entdecken, die Tradition, Innovation, Natur und Umweltschutz miteinander verbinden. Die Schule präsentiert Ihnen ein vielfältiges Studienangebot, das auf die Berufe des Rebbaus und der Weinherstellung ausgerichtet ist.

Der Tag der offenen Tür gibt auf konkrete Weise Einblick in die Berufe auf diesem Gebiet und bietet Gelegenheit, sich mit denjenigen auszutauschen, die sie täglich ausüben und unterrichten. Weitere Informationen entnehmen Sie dem [Flyer](#).

Kantonale Dienststelle für Landwirtschaft

